

G e s e z ,

betreffend die Wirthschaftsabgabe.

Der Große Rath hat, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Berichtes und Antrages, und in der selbsteigenen Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit des mit diesem Jahr zu Ende gehenden Gesetzes, betreffend die Wirthschaftsabgabe die Wiederbestätigung desselben auf die Dauer von zwey Jahren beschlossen, und demnach verordnet:

1. In Anwendung des Grundsatzes, daß jeder Wirth oder Weinschenk, vermöge des ihm zum Ausschanken seiner Getränke gestatteten eigenen Mases, pflichtig sey, dem Staate die zehnte Maß im Ausschankpreise abzutragen, soll von allen und jeden Wirthschafter. im hiesigen Kanton vermittelst einer Taxation eine jährliche Abgabe unter nachstehenden Bestimmungen bezogen werden.

2. Der Total-Ertrag der Wirthschaftsabgabe soll jedes der beyden Jahre 1830 und 1831 wenigstens die Summe von 100,000 Schweizerfranken ausmachen.

3. Die von der Finanz-Commission entworfene Verlegung der Abgabe auf alle einzelnen Wirthhe

und Weinschenken jedes Oberamtes soll den betreffenden Herren Oberamtännern mitgetheilt und von denselben in Zuzug von wenigstens zwölf, aus der Zahl der Gemeindevänner und anderer rechtlicher und unparteiischer Männer zu ziehenden Personen, deren keine das erste Mal den dießfalls an sie ergehenden Ruf ausschlagen kann, geprüft werden.

Ueber allfällig erforderliche Erhöhungen der Einnahmen, oder Verminderung der Abgabe bey Andern, wird von denselben der Finanz-Commission ein Gutachten zugestellt, jedoch in der Meinung, daß die Total-Summe der Abgaben, welche auf die sämmtlichen Wirthschaften des Oberamtes angewiesen sind, durch die Abänderungen der Committirten nicht vermindert werden solle.

4. Die Finanz-Commission wird, nach vorgenommener Prüfung der von den Oberämtern eingegangenen Berichte, die Taxation sämmtlicher Wirthschaften definitiv bestimmen; gegen diese hat keine Reclamation Statt.

5. Das Minimum, oder die niedrigste Abgabe, ist auf 20 Franken festgesetzt.

Diese Abgabe wird auch von denjenigen Weinschenken bezahlt, welche begehren, daß, obgleich ihre Wirthschaft einstweilen eingestellt werde, das Patent dennoch in Kräften verbleibe.

6. Vom Zapfen weg über die Gasse irgend

eine Art Getränkes bey der Maß zu verkaufen, soll, außer den Tavernen-Wirthen und Weinschenken, Niemandem erlaubt seyn, als denjenigen Particularen, welche kein anderes, als Getränk von eigenem Gewächse besitzen; diesen ist es auf Zusehen hin in derjenigen Gemeinde, wo das Getränk gewachsen ist, ohne eine Abgabe davon zu bezahlen, bewilligt. Jedoch sollen dieselben Niemanden im Hause setzen dürfen.

7. Jeder, der, ohne ein Patent zu besitzen, mithin unbefugt, Wein oder andere Getränke auswirthe, soll durch das betreffende Amtsgericht das erste Mal mit 50 Franken, und in jedem Wiederholungsfalle mit 100 Franken unerlässlicher Buße bestraft werden.

8. Particularen, welche laut §. 6. eigenes Gewächs vom Zapfen weg über die Gasse verkaufen, zugleich aber Leute im Hause setzen und Wirthschaft treiben würden, sind mit der laut §. 7. auf unbefugte Wirthschaften gesetzten Buße zu bestrafen.

9. Insofern ein Wirth oder Weinschenk die Wirthschaftsabgabe nicht auf die von der Finanz-Commission zu bestimmenden Eingabs-Termine an den bisher dafür beauftragten Beamten bezahlen würde, soll derselbe sogleich durch den schnellen Rechtstrieb dazu angehalten werden.

10. In denjenigen Landgemeinden, wo nach bisheriger Uebung über die Jahrmärkte von Particularen Wein oder anderes Getränk ausgewirthet worden, ist ihnen solches ferner gegen Bezahlung einer Abgabe von 4 bis 10 Franken für jeden Markt gestattet; jedoch sollen dieselben nur am Tage vor dem Markttage, am Markttage selbst und am darauf folgenden Tage, auswirthen dürfen. Im Uebertretungsfalle werden dieselben um 8 Franken, im Wiederholungsfalle mit der auf unbefugte Wirthschaften gesetzten Strafe gebüßt.

11. Dem Kleinen Rathe sind die weitem Anordnungen zu Vollziehung und genauer Handhabung dieses Gesetzes übertragen.

Zürich, Donnerstags den 17. Christmonath 1829.

Im Rahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y ß.

Der Erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.